# Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

**Redakteur: Hugo Ludwig.**
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

**№ 27.** **Oels,** den 8. Juli 1904. **42. Jahrg.**


## Amtlicher Theil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 311. Oels, den 2. Juli 1904.

Der Königliche Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Staffhorst hierselbst ist vom 1. d. Mts. ab pensionirt. Mit der Vertretung der Stelle bis zu deren Wiederbesetzung ist der Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Dirska in Namslau betraut worden.

---

Nr. 312. Oels, den 2. Juli 1904.

In früheren Jahren erfolgten die Auszahlungen der Entschädigungen für Quartier-, Natural- oder Vorspannleistungen durch die Truppentheile stets an die Gemeindevorsteher; dieselben nahmen auch die Entschädigungen für die Dominien in Empfang. Da sich dieses Verfahren nicht bewährt hat, hat das Königliche Generalcommando in Breslau auf meinen Antrag die Truppentheile angewiesen, diese Entschädigungen künftig nur an den Empfangsberechtigten (für Gemeinden an den Gemeindevorsteher und für Gutsbezirke an den Gutsvorsteher) zu zahlen.

---

Nr. 313. Oels, den 4. Juli 1904.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände alljährlich ein Verzeichniß der in ihren Bezirken wohnhaften Personen, welche zum Amte eines Schöffen resp. Geschworenen berufen werden können, aufzustellen.

Gemäß dieser Bestimmung fordere ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises hierdurch auf, mit der Aufstellung dieser Verzeichnisse — Urlisten — unverzüglich vorzugehen und dieselben so bald als möglich eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Vorher ist jedoch die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß während der Dauer der Auslegung gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten Einsprüche erhoben werden können.

Die Urlisten sind nach dem nachstehend abgedruckten Schema aufzustellen, jedoch hat die Ausfüllung der Spalte 6 erst nach der Auslegung zu erfolgen, da an dieser Stelle namentlich die Bemerkungen über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen und eingegangenen Einsprüchen zu machen sind.

In die Urliste sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, welche nicht Deutsche sind,
2. Personen, welche die Befähigung zum Schöffen resp. Geschworenen in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens resp. Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben könnte,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
6. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste noch nicht zwei volle Jahre in der Gemeinde wohnen,
7. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
8. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. Volksschullehrer,
13. dem aktiven Heere oder der Marine angehörende Militärpersonen,
14. Personen, die für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren empfangen haben,
15. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte eines Schöffen resp. Geschworenen nicht geeignet sind,
16. Dienstboten.

Bei Aufstellung der vorjährigen Urlisten haben wiederum mehrfach die bestehenden Bestimmungen nicht die genügende Beachtung gefunden.

Ich erwarte daher bei Aufstellung der diesjährigen Listen, daß in dieselben alle diejenigen Personen Aufnahme finden werden, denen keine der vorstehend unter Nr. 1—16 genannten Gründe entgegenstehen. Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher gehören nicht zu den vorstehend unter Nr. 10 genannten Vollstreckungsbeamten und sind daher in die bezüglichen Listen ebenfalls aufzunehmen. Bei Personen, welche sich nach dem Ermessen der Guts- und Gemeindevorstände nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen eignen, z. B. bei denjenigen, welche deutsch weder

lesen noch schreiben können u. s. w., sind in Colonne „Bemerkungen" entsprechende Notizen zu machen. Die Entscheidung jedoch über die Qualifikation zu dem Schöffen- und Geschworenen-Amte steht lediglich dem Ausschuß zur Auswahl derselben zu.

Schließlich bemerke ich, daß auch in dem Falle, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, eine Urliste aufgestellt und nach erfolgter Auslegung mit der diesbezüglichen Bescheinigung versehen werden muß; auch ist dieser Bescheinigung in jedem Falle das Dienstsiegel beizudrücken.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist sind die Urlisten mit den etwa eingegangenen Einsprüchen und zwar spätestens bis zum 5. September den betreffenden Königlichen Amtsgerichten zu Oels resp. Bernstadt einzureichen.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . . . wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder eines Geschworenen berufen werden können.

| Lauf. Nr. | Vor- und Zuname. | Beruf. | Wohnort. | Lebensalter nach Jahren. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . . . bis einschließlich den . . . . in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . . . und zwar im . . . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit

. . . . . , den . . . . . 1904.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift und Siegel.)

---

Nr. 314. Oels, den 21. Juni 1904.

Nach einer Mittheilung der Landwirthschaftskammer der Provinz Schlesien werden von verschiedenen Seiten Klagen über das häufige Vorkommen der Ackerdistel (cirsium avense) und der Seide (cuscuta trifolii) u. a., sowie über die durch diese Unkräuter verursachten großen Schädigungen geführt. Ich nehme Veranlassung, den Kreisbewohnern den § 15 der Polizeiverordnung vom 17. Juli 1882 in Erinnerung zu bringen, welcher lautet:

Den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft) unterliegt, wer der durch die Lokal-Polizei-Behörden ihm auferlegten Verpflichtung:

a. Zur Vertilgung von Maikäfern, Heuschrecken, Raupen und Feldmäusen,
b. Kleeseide zu beseitigen,
c. Berberitzensträucher, Disteln, Hedrich, Karbe oder Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beseitigen oder
d. Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten,

nicht nachkommt.

Die Ortspolizeibehörden der Bezirke, in denen Disteln und Kleeseide stärker auftreten, veranlasse ich, die Vertilgung dieser Unkräuter anzuordnen und Säumige eventuell zu bestrafen.

Für die Bekämpfung beider Unkrautarten ist es von größter Wichtigkeit, zu verhüten, daß keimfähiger Samen derselben in den Boden gelangen. Neben der Verwendung unkrautfreien Samens bei der Aussaat der Culturpflanzen werden zur Verminderung des Vorkommens der Distel sowohl wie der Seide vor allem Maßnahmen zu treffen sein, welche verhindern, daß die auf dem Felde, den Wiesen und anderen Stellen wachsenden Unkrautpflanzen Samen zur Reife bringen. Für die Disteln kommt hierfür in erster Linie das Ausstechen und Ausziehen der Wurzeln aus dem Boden oder das Entfernen der Blüthenköpfe noch vor dem Erblühen derselben in Betracht. Das Ausstechen der Wurzeln muß möglichst tief unter der Bodenoberfläche erfolgen, da sich sonst an der Wurzel Seitensprosse bilden, welche von neuem zu Laubschossen auswachsen. Die Seide vertilgt man entweder durch möglichst häufiges und kurzes Absicheln bezw. Abmähen der befallenen Stellen, wobei die gewonnene Masse zweckmäßig verbrannt wird, oder durch Abbrennen derselben. Zu letzterem Zwecke werden sie mit einer Schicht leicht brennbaren Materials (Häcksel, Stroh 2c.) bedeckt, welche eventuell mit Petroleum anzufeuchten ist, und dann angezündet. Die so behandelten Seidestellen sind in jedem Falle längere Zeit auf ein eventuell erneutes Wachsen des Unkrautes zu beobachten.

---

Nr. 315. Oels, den 5. Juli 1904.

Nachdem inzwischen die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Min.-Bl. S. 123) in Kraft getreten ist, sind in allen Ziegeleien, die nicht nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, auszuhängen:

1. die Bestimmungen unter I. der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903 (R.-G.-Bl. S. 286),
2. wenn sie Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, der durch Muster N. zur Ausführungsanweisung vom 1. v. Mts. und, wenn sie jugendliche Arbeiter beschäftigen, der durch Muster P. zur Ausführungsanweisung vom 1. v. Mts. festgestellte Auszug.

---

Nr. 316. Oels, den 28. Juni 1904.

Meine Kreisblatt-Verfügung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 24 Seite 109 — hat durch die Ermittelung des Fürsorgezöglings Johann Konalski ihre Erledigung gefunden.

---

Nr. 317. Oels, den 4. Juli 1904.

Das Kaiserliche Postamt hierselbst hat darüber Beschwerde geführt, daß von den mir unterstellten Dienststellen Sendungen zur Post gegeben werden, welche insofern ungenügende Aufschriften tragen, als

1. neben dem Namen der Bestimmungs-Postanstalt nothwendige zusätzliche Bezeichnungen entweder gar nicht oder nicht nach dem für den Postdienst vorgeschriebenen Wortlaut angegeben sind;
2. die Angabe der Bestimmungs-Postanstalt fehlt und dafür nur der Kreis angegeben ist, wenn der Bestimmungsort eine Postanstalt nicht besitzt.

Namentlich ist letzteres häufig der Fall gewesen. Die Bearbeitung derartig ungenügend adressirter Sendungen ist mit Weiterungen verbunden und hat Verzögerungen zur Folge.

Die Ortsbehörden ersuche ich, bei Postsendungen für genügende Aufschriften Sorge tragen zu wollen.

---

Nr. 318. Breslau, den 19. Juni 1904.

## Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung von Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind in der letzten Zeit häufig vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt worden, namentlich durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittels Steinwürfen, durch Zerreißen des Leitungsdrahtes in Folge Unvorsichtigkeit beim Fällen von Bäumen, durch Entwenden von Leitungsdraht u. s. w. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gefährdet oder verhindert worden ist, wird auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sowie durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, festgesetzten Strafen wegen derartiger Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Wer die Thäter vorsätzlicher und fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, erhält eine Belohnung aus den Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft u. s. f.

§ 318 a.

2c. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

**Der Regierungs-Präsident.**
J. V.: Gärtner.

Oels, den 4. Juli 1904.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortsbehörden und Gendarmen veranlasse ich, bei etwaigen Beschädigungen von Telegraphenanlagen nach dem Thäter zu recherchiren.

---

Nr. 319. Breslau, den 7. Juni 1904.

Die von mir getroffenen Anordnungen vom 10. April 1903 (Extrablatt zu Nr. 15 des Regierungs-Amtsblattes S. 151 bis 152) zu den Ausführungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 werden, wie folgt, abgeändert.

In § 34 ist insofern ein Druckfehler enthalten, als es nicht § 11 Absatz 2 und 3, sondern § 11 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes heißen muß.

Zu § 40: Wie von den ordentlichen Fleischbeschauern sind auch von den Ergänzungsbeschauern Tagebücher nach dem vorgeschriebenen Muster (B. B. A. Anl. 1) zu führen.

Zu § 60—65: In den nachstehenden Fleischbeschaubezirken

1—9 2c.

10 Kreis Oels: Hundsfeld, Sacrau, Sibyllenort,

11—19 2c.,

werden die Gebühren der Schlachtvieh- und Fleischbeschau wie folgt festgesetzt:

I. Die Thierbesitzer haben direkt an die Beschauer an Gebühren zu entrichten:

1. 2c.
2. Im übrigen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:
   a. für ein Stück Rindvieh (ausschließlich Kälber) . . . . . 2,50 Mark
   b. für ein Schwein (einschließlich der Trichinenschau) . . . . . 1,40 „
   c. für ein Schwein (ausschließlich der Trichinenschau) . . . . . 0,80 „
   d. für ein Kalb . . . . . 0,60 „
   e. für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c. ausschließlich Zickel) . . . 0,50 „
   f. für ein Zickel (Ziegenlamm) . . . . 0,30 „

II. Von den unter I 2 festgesetzten Gebühren sind zu rechnen auf

| | Vergütung für die Beschau einschließlich durchschnittliche Wegevergütung | Abzug zur Deckung besonderer Kosten (Ergänzungsbeschau) |
|---|---|---|
| a. beim Rind . . . . . | 2,00 Mark | 0,50 Mark |
| b. beim Schwein einschließlich Trichinenschau . . | 1,20 „ | 0,20 „ |
| c. beim Schwein ausschließlich Trichinenschau . . | 0,60 „ | 0,20 „ |
| d. beim Kalb . . . . . | 0,45 „ | 0,15 „ |
| e. beim sonstigen Kleinvieh ausschließlich Zickel . . | 0,40 „ | 0,10 „ |
| f. beim Zickel (Ziegenlamm) | 0,20 „ | 0,10 „ |

Im übrigen hat es bei den Bestimmungen vom 10. April 1903 sein Bewenden.

Der abgeänderte Gebührentarif tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

**Der Regierungs-Präsident.**
gez. von Holwede.

Oels, den 4. Juli 1904.

Vorstehendes bringe ich auf höhere Anordnung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten.

---

Nr. 320. Oels, den 5. Juli 1904.

Der Gemeindevorsteher Jacob in Dorf Juliusburg ist an Stelle des Fleischbeschauers Härtel, welcher das Amt niedergelegt hat, als Fleischbeschauer und Trichinenschauer für den 5. Bezirk (Dorf Juliusburg) und als Stellvertreter für die Bezirke Nr. 4 (Stadt Juliusburg), Nr. 8 (Strehlitz), Nr. 11 (Briese) und Nr. 16 (Bogschütz) widerruflich bestellt worden.

---

Nr. 321. Oels, den 5. Juli 1904.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 14. April 1896 (Kreisblatt Seite 69) erinnere ich die städtischen Polizeibehörden und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche die Nachweisungen über das Ergebniß der Untersuchungen des Fleisches auf Trichinen und Finnen für das verflossene Halbjahr noch nicht eingereicht haben, an umgehende Einreichung.

---

Nr. 322. Oels, den 4. Juli 1904.

Nach § 11 der Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer dürfen diese nicht Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sein. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht nur auf die Fleischbeschauer selbst, sondern auch auf deren Familienangehörige.

Nr. 323. Oels, den 29. Juni 1904.

Der Königliche Herr Regierungs-Präsident in Breslau hat dem Maurer Ernst Goi in Sacrau die Genehmigung ertheilt, anstatt seines bisherigen Namens fortan den Familiennamen Bartsch zu führen.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Ehefrau Louise, geb. Neumann, sowie auf die Kinder Emil Albert Alfred, Emma Martha Klara und Ewald Erich Arthur.

Nr. 324. Oels, den 1. Juli 1904.

Dem Vorstand des Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhauses ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien für das Jahr 1904 die Genehmigung ertheilt worden, zum Besten des Hauses eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz zu veranstalten.

Die Einsammlung der Beiträge im hiesigen Kreise wird im Monat September d. Js. erfolgen.

Nr. 325. Oels, den 1. Juli 1904.

Dem evangelischen Pflegeverein „Bethesda" zu Breslau ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien pro 1904 die Genehmigung ertheilt worden, zum Besten des Vereins eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz zu veranstalten.

Die Einsammlung der Beiträge im hiesigen Kreise wird von Mitte bis Ende August d. J. stattfinden.

Nr. 326. Oels, den 24. Juni 1904.

## Personal-Chronik.

**Bestätigt:** Die Wiederwahl des Gutsbesitzers Ernst Grünig aus Gutwohne als Gemeindevorsteher der Gemeinde Gutwohne; der Freigärtner Robert Wieland aus Stein als Gemeindevorsteher der Gemeinde Stein; der Freisteller Erdmann Pohl als Gemeindevorsteher, der Freisteller Julius Regber als Schöffe der Gemeinde Patschkey; der Bauer Friedrich Wagner als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Postelwitz; der Freigärtner Hyronimus Ritter aus Cunersdorf als Schöffe der Gemeinde Cunersdorf; die Anstellung des Stellenbesitzers August Engel aus Klein-Peterwitz als Amtsdiener für den Amtsbezirk Klein-Peterwitz.

**Vereidigt:** Der Freigärtner Wilhelm Schunke aus Stein als Hilfsschöffe für den Gemeindebezirk Stein; der Stellenbesitzer Berthold Scholz aus Groß-Zöllnig als Amtsdiener für den Amtsbezirk Groß-Zöllnig; der Kutscher Karl Wegehaupt aus Ulbersdorf als Amtsdiener für den Amtsbezirk Ulbersdorf; der Freigärtner Robert Treffer aus Postelwitz als Schöffe für den Gemeindebezirk Postelwitz; der Freisteller Reinhold Baran als Schöffe der Gemeinde Patschkey.

# Der Königliche Landrath.

**Graf Kospoth.**

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Posen, den 28. Juni 1904.

### Aufenthaltsermittelung

Der am 11. März 1892 zu Teklimysl, Kreis Kosten, geborene, dem katholischen Bekenntnisse angehörende Fürsorgezögling Josef Gluma hat sich am 21. Juni d. Js. aus seiner Pflegestelle bei dem Stellenbesitzer Paul Jahny in Klein-Lahse bei Frauenwaldau, Kreis Militsch, heimlich entfernt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Es wird ersucht, auf den Zögling zu fahnden, ihn im Ermittelungsfalle festzunehmen und unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit — Benutzung der IV. Eisenbahnwagenklasse — der Provinzial-Erziehungsanstalt in Schubin zuführen zu lassen.

**Der Landeshauptmann.**

Nebst einer Beilage.

# Ausstellung Breslau 1904.

Eröffnung am 15. Juli.

Das Ausstellungs-Gelände mit grossen, schattigen Parkanlagen befindet sich in unmittelbarer Nähe der Stadt.

(Etablissement Friebeberg.)

**Grossartige maschinelle Anlagen für Handwerks- und Grossbetriebe.**

Eigene Kraft-Centrale 800 HP.

**Separat-Ausstellung des Kunstgewerbe-Vereins: Einfamilienhaus.**

**Täglich Concerte hervorragender Kapellen.**

**Clou der Ausstellung:**

**Steinernes Märchen und Feenschloss.**

**Panorama: Schlacht bei Sedan.**

Die besten Verbindungen von allen Bahnhöfen und mit allen Stadttheilen.

**Eintrittspreis: 50 Pf., Elite-Tage** (2 Tage in der Woche): **1 Mark**, Kinder die Hälfte. — Auswärtige Vereine von mindestens 50 Mitgliedern erhalten nach vorheriger Anmeldung 20% Ermässigung der Eintrittspreise.

**Ausstellungslotterie:** Hauptgewinn im Werthe von **10000 M.** Preis des Looses **1 M.**

## Verordnungen

### betr. das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe

unter besonderer Berücksichtigung der für den **Regierungsbezirk Breslau** bestehenden Vorschriften, herausgegeben von **Wallossek**, Kreissekretär in Oels.

Preis 1 Mark. Selbstverlag des Verfassers.

## Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.

Am 6. Sonntage nach Trinitatis.

Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Candidat Guhr.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Pastor Kähler. (Grätzer'sche Stiftspredigt.)

Nachmittagsgottesdienst 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Beichte früh 8½ Uhr: Herr Pastor Kähler.

Montag, den 11. Juli, Abends 6 Uhr, Missionsstunde: Herr Pastor Kähler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 14. Juli 1904, früh 8½ Uhr: Herr Candidat Weidner aus Breslau.

Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Pastor Kähler.

Amtswoche:

Für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Biehler, vertreten durch die anderen Herren Geistlichen,

für Begräbnisse in der Stadt: Herr Pastor Kähler,

für Begräbnisse auf dem Lande: Herr Pastor Schmidt, vertreten durch die anderen Herren Geistlichen.

## Steckbriefserledigung.

Der unter dem 21. Juni 1894 gegen den Schlossergesellen Friedrich Gustav **Bruno** Schulz aus Droskau erlassene Steckbrief ist erledigt. — G J. 393/94. —

Magdeburg, den 28. Juni 1904.

**Der Erste Staatsanwalt.**

## Herzenswunsch

Aller ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** und blendend schöner **Teint**.

Man gebrauche daher: **Radebeuler**

**Steckenpferd-Lilienmilchseife**

von Bergmann & Co., Radebeul mit echter Schutzmarke: **Steckenpferd**, à St. 50 Pf. bei **R. Begber** und **Wilhelm Pohl.**

Deutsche erstklassige Roland-Fahrräder und Motorräder auf Wunsch auf **Teilzahlung.** Anzahlung bei Fahrräder 25-50 Mrk. Abzahlung 8-12 Mk. monatlich. Bei Barzahlung liefern Fahrräder schon v. 70 Mrk. an. Zubehörteile kolossal billig. Man verlange umsonst Preisliste.

**Roland Maschinen-Gesellschaft in Cöln Nr. 1821.**

Empfehle

## Roggenkern- sowie Hausbackenbrot

von besonderer Güte zu billigen Preisen.

**Richard Freitel**, Bäckermeister

## Unterricht für Frauenarbeiten

von **Magda Thaler**, Wendestr. 16 II.

Der Eintritt in meinen Unterricht, welcher **Wäsche-Zuschneiden** und **Nähen, Kunststicken, Namensticken** 2c. umfaßt, kann jederzeit stattfinden. — Anmeldungen täglich, Prospekte gratis. — Arbeiten der verschiedenen Techniken liegen bei mir zur gefälligen Ansicht.

## Glycerin-Cold-Cream-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul-Dresden, durch ihren Glycerin-Gehalt mildeste aller Seifen, besonders gegen **rauhe, spröde** und **aufgesprungene Haut.** Vorr. à Pack. 3 Stück) 50 Pf. bei **R. Begber.**

## 33⅓% Ersparniß.

Die Fehlfarben von alten, renommirten 6 Pf.-Cigarren offerire in Kisten von 100 Stück mit M. 4.00. Proben 5 Stück für 20 Pf. **Jacob Katz.**

**Marktpreise in der Stadt Oels am Sonnabend, den 2. Juli 1904.**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen, gelb | 18 | — | 17 | 40 | 16 | 80 |
| Roggen | 13 | 70 | 13 | — | 12 | 30 |
| Gerste | 13 | 20 | 12 | 50 | 11 | 80 |
| Hafer | 14 | — | 13 | 20 | 12 | 40 |
| Erbsen | 22 | — | — | — | 18 | — |
| Kartoffeln | 5 | 40 | — | — | 4 | 80 |
| Heu, altes | 5 | 40 | — | — | — | — |
| Heu, neues | 5 | 20 | — | — | — | — |
| Stroh (100 Kilogr.) | 3 | 30 | — | — | 3 | — |